

Name/Vorname:

Ehepartner:

MERKBLATT AUSLANDAUFENTHALTE

Gemäss Artikel 4 des Ergänzungsleistungsgesetzes ist nebst dem Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz eine Voraussetzung für das Recht auf Zusatzleistungen zur AHV/IV. Wenn sich eine Person mehr als insgesamt drei Monate pro Jahr im Ausland aufhält, ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr für das ganze Jahr erfüllt.

Deshalb machen wir Sie speziell darauf aufmerksam, dass Sie uns geplante Auslandsaufenthalte von mehr als drei Wochen von Ihnen und von den an den Zusatzleistungen zur AHV/IV beteiligten Familienmitgliedern jeweils vor der Abreise melden müssen. Halten Sie sich regelmässig kürzere Zeit im Ausland auf, müssen Sie uns das unbedingt mitteilen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Ihren Anspruch auf Zusatzleistungen ohne Weiteres einzustellen, wenn wir Sie nicht erreichen können, weil Sie sich ohne Abmeldung nicht an Ihrer Wohnadresse aufhalten.

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bestätigt, dass er/sie dieses Merkblatt erhalten und verstanden hat.

Ort/Datum
.....

UNTERSCHRIFT
RENTNER/-IN

UNTERSCHRIFT
EHEPARTNER/-IN ODER
REGISTRIERTE/-R PARTNER/-IN

VERTRETER/-IN

Name
.....

Vorname
.....

Adresse
.....
.....

UNTERSCHRIFT
